

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.

Holtenuauer Straße 99
24105 Kiel

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen
Meine Nachricht vom:

Dr. Susann Burchardt
susann.burchardt@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-7470
Telefax: 0431 988-5416

ausschließlich per E-Mail

Kiel, 23. September 2020

Angebote der Jugendarbeit

hier: Umsetzung im Rahmen der Corona-BekämpfVO

Sehr geehrter Herr Wilms,
sehr geehrte Frau Busch,

wie in unserem Gespräch am 10. September 2020 im MSGJFS vereinbart, möchten wir Sie möglichst frühzeitig darüber informieren, wenn Änderungen im Rahmen des § 16 (Kinder und Jugendhilfe in der Corona-Bekämpfungsverordnung) anstehen, die den Bereich der Jugendarbeit unmittelbar betreffen. Damit soll ermöglicht werden, dass sich die Träger der Jugendarbeit in SH auf die dann veränderten Bedingungen z.B. für die Durchführung von Juleica-Schulungen oder Ferienfreizeiten vorbereiten können.

Folgende Änderungen sind mit Stand vom 23. September 2020 zum 5. Oktober 2020 für den Bereich Jugendarbeit vorgesehen:

- Für Gruppen von künftig bis zu 30 Personen sollen die allgemeinen Hygieneregeln des § 3 der Corona-Bekämpfungs-VO ausreichend sein. Bei Gruppen von mehr als 30 Personen sind die zusätzlichen Voraussetzungen des § 5 zu beachten und ein Hygienekonzept zu erstellen und auszuhängen. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind in beiden Varianten zu erheben.
Wir gehen davon aus, dass die Anzahl von 30 Personen vor allem für die Arbeit in den Jugendverbänden praxistauglich ist. Eine Anwendung für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist möglich, da davon ausgegangen werden kann, dass Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter sowie hauptamtliche Fachkräfte der Jugendarbeit verantwortungsvoll in der aktuellen Situation handeln und auch die Kinder und Jugendlichen unter ihrer Aufsicht entsprechend sensibilisieren.
- Für feste Gruppenkonstellationen von bis zu 30 Personen sollen Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO vorgesehen werden.

Allerdings soll der Träger der Maßnahme prüfen, ob andere Maßnahmen zum Infektionsschutz zumutbar und durchführbar sind (z.B. Mund-Nasen-Bedeckung als Voraussetzung zur Teilnahme bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern über 6 Jahren nach § 2 Abs. 5 vorzusehen, physische Barrieren, kleinere Gruppen). Damit wird der räumlichen, personellen und teils konzeptionellen Möglichkeiten und Grenzen dieser Angebote Rechnung getragen.

- Für alle Angebote gilt ein Verbot von Aktivitäten, die eine besondere Aerosolbildung begünstigen oder bewirken. Die Beschränkungen für Gesang und Tanz aus § 5 sind zu beachten.
- Bei Angeboten mit mehr als 30 Teilnehmenden gilt weiterhin § 5 mit den dort geregelten zusätzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Hygiene. Bei der Frage der Berechnung der Gesamtteilnehmerkapazitäten kommt es darauf an, ob die Teilnehmer untereinander in Kontakt kommen. Die o.g. Privilegierung für Gruppen von bis zu 30 Personen ist nur dann zu rechtfertigen, solange und soweit gewährleistet ist, dass die Gruppe möglicher Kontakte tatsächlich nicht größer ist.

Die dargestellten Anpassungen erscheinen aktuell vertretbar, erfordern aber aufgrund der weitgehenden Privilegierung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Angeboten einen verantwortungsvollen und immer auf die jeweilige Situation angepassten Umgang. Auch wenn Ausnahmen vom Abstandsgebot gesetzlich ermöglicht werden sollen, ist aus unserer Sicht dringend durch die Angebotsträger im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Verzicht auf Abstand tatsächlich erforderlich ist.

Diese Überlegungen stehen unter dem Vorbehalt der Entwicklung des Infektionsgeschehens. Ebenso wie alle aktuelle Regelungen in Zeiten einer Pandemie, sind auch diese Regelungen nach ihrer Umsetzung fortwährend zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke
Leiter des Landesjugendamtes

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>